

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Grupa Azoty ATT Polymers GmbH

§ 1 Geltung

1. Sämtliche Lieferungen von Waren der Grupa Azoty ATT Polymers GmbH ("Lieferant") an ihre Kunden ("Abnehmer") erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("Verkaufsbedingungen"). Sie werden Inhalt der Kauf- bzw. Lieferverträge mit dem Abnehmer ("Vertrag"). Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Abnehmer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Lieferanten, und zwar auch dann, wenn dieser Lieferungen in Kenntnis der Bedingungen des Abnehmers vorbehaltlos an den Abnehmer ausführt.
2. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Abnehmers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Lieferant ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Lieferant auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Abnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche Verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß §§ 310 Abs. 1, 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Vertragsabschluss, Rücktrittsvorbehalt

1. Alle Angebote des Lieferanten sind freibleibend und nicht bindend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Die Angebote des Lieferanten sind lediglich als Aufforderung an den Abnehmer zu verstehen, dem Lieferanten ein Angebot zu machen. Bestel-

lungen oder Aufträge kann der Lieferant innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang annehmen. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Abnehmers (Angebot) und die Annahme durch den Lieferanten zustande. Die Annahme des Lieferanten erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Übersendung der bestellten Ware.

2. Sofern der Lieferant mit dem Abnehmer Teillieferungen vereinbart oder der Lieferant zu Teillieferungen berechtigt ist, gilt jede Teillieferung als selbständiges Geschäft. Etwaige Beanstandungen einer Teillieferung sind ohne Einfluß auf die weitere Abwicklung eines Auftrages. Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Abnehmer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Waren sichergestellt ist und dem Abnehmer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, der Lieferant erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.
3. Wird für den Lieferanten nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die Zahlung des Kaufpreises durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Abnehmers, z. B. durch einen Insolvenzantrag, gefährdet wird, so ist der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).
4. Der Lieferant ist außerdem berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Abnehmers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Lieferanten durch den Abnehmer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 3 Beschaffenheit

1. Als Beschaffenheit der Ware gelten nur die Produktbeschreibungen des Lieferanten. Angaben des Lieferanten zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichtsangaben, Gebrauchswerte, technische bzw. chemische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind lediglich annähernd maßgeblich und stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar.
2. Stellt der Lieferant dem Abnehmer Muster oder Proben zur Verfügung, sind deren Eigenschaften nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.
3. Angaben zu den Waren, insbesondere Beschaffenheits- und Verwendungsangaben, sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart werden.

§ 4 Lieferung

1. Lieferungen erfolgen ab Werk.
2. Lieferfristen werden mit dem Abnehmer individuell vereinbart oder werden bei Annahme der Bestellung angegeben. Vom Lieferanten in Aussicht gestellte Fristen und Termine für die Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
3. Die Erfüllung des Vertrages erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer des Lieferanten, wenn der Lieferant ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und weder den Lieferanten noch dessen Zulieferer ein Verschulden trifft.
4. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Sendung das Lieferwerk innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlassen hat. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Falls die Absendung

sich aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so gilt die Lieferfrist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferfrist. Im Einzelfall zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen bis zu 10 % sind zulässig.

5. Der Lieferant kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Abnehmers – vom Abnehmer eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Abnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Lieferanten gegenüber nicht nachkommt.
6. Der Lieferant haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, sofern diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbarer Ereignisse, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verursacht worden sind, z.B. Krieg, innere Unruhen, Naturgewalten, auch Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen jeder Art, Maschinenstörungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen Verkehrsstörungen, behördliche Maßnahmen, ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder sonstige Umstände höherer Gewalt (Nichtverfügbare Leistung). Ist die Leistung lediglich vorübergehend nicht verfügbar, verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Hält die Nichtverfügbarkeit der Leistung länger als drei Monate an, ist der Lieferant berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Versand

1. Versandweg, Versandart und Verpackung werden vom Lieferanten nach eigenem Ermessen gewählt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Eventuelle Wünsche des Abnehmers wird der Lieferant nach Möglichkeit berücksichtigen. Dadurch verursachte Mehrkosten trägt der Abnehmer.
2. Die Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Übergabe der Ware auf den Abnehmer über; bei Versand geht die Gefahr mit Übergabe der Ware (maßgeblich ist der

Beginn des Verladevorgangs) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Abnehmer über. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Abnehmer liegt, geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft des Lieferanten beim Abnehmer auf diesen über. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Abnehmer. Bei Lagerung durch den Lieferanten betragen die Lagerkosten 2 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Ware pro abgelaufene Woche

3. Zu versendende Waren werden von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Abnehmers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Der Lieferant berechnet für die Ware die Preise nach seiner zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Kalkulation. Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, in EURO "ab Werk" zuzüglich Versandkosten und Umsatzsteuer und ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabreden und Verpackung.
2. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung der Ware ohne Abzug zahlbar. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn sie dem Bankkonto des Lieferanten wertmäßig gutgeschrieben ist. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs, abzüglich der Auslagen, mit Wertstellung des Tages, an dem der Lieferant über den Gegenwert frei verfügen kann. Wechselzahlungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen, wobei Spesen, Steuern, Kosten und Provisionen vom Abnehmer zu tragen sind. Die Entgegennahme von Scheck- und Wechselzahlungen hat keine Änderung des Zahlungsortes zur Folge. Gerät der Abnehmer mit einer Zahlung in Verzug, so sind alle bei Verzugseintritt bereits entstandenen Forderungen sofort ohne Abzug von Skonto fällig. Kommt der Abnehmer in Zahlungsverzug, so ist der Lieferant berechtigt Verzugszinsen in Höhe 9 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Darüber hinaus

schuldet der Abnehmer eine Verzugszuschale in Höhe von EUR 40,00. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens (unter Anrechnung der Verzugszuschale) bleibt vorbehalten.

3. Den Preisen des Lieferanten liegen die zum Zeitpunkt der Bestellung bestehenden Kosten zugrunde. Ändern sich nach der Bestellung die Kosten, insbesondere für Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter, wesentlich, ist der Lieferant befugt, die Preise entsprechend zu ändern.
4. Zur Aufrechnung ist der Abnehmer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Abnehmer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Hat der Abnehmer den Kaufpreis für die gelieferten Waren bezahlt, stehen uns jedoch noch weitere Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer zu, behalten wir uns darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten einschließlich eines etwaigen sich zu Lasten des Abnehmers ergebenden Kontokorrentsaldos vor ("Vorbehaltsware").
2. Der Abnehmer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Lieferanten.
3. Der Abnehmer ist vor vollständiger Zahlung aller unserer Forderungen aus dem Kaufvertrag und der Geschäftsbeziehung nicht zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Waren befugt. Er hat uns über eventuelle Zugriffe Dritter auf die Ware oder die abgetretene Forderung umgehend zu unterrichten.
4. Wird die Vorbehaltsware vom Abnehmer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Lieferanten als Hersteller erfolgt und der Lieferant unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer

Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei dem Lieferanten eintreten sollte, überträgt der Abnehmer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im og. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Lieferanten.

5. Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt der Lieferant Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Abnehmers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Abnehmer und der Lieferant sich bereits jetzt einig, dass der Abnehmer dem Lieferanten anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Der Lieferant nimmt diese Übertragung an.

Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Käufer für uns verwahren.

6. Der Abnehmer darf über die vom Lieferanten gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung rechtzeitig nachkommt. Er tritt alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten besteht, bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Lieferanten an den Lieferanten ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Abnehmer tritt anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden mit seinen Kunden bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Lieferanten in Höhe der dann noch offenen Forderungen des Lieferanten an den Lieferanten ab.

7. Der Abnehmer erteilt dem Lieferanten auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum des Lieferanten stehenden Waren und der an den Lieferanten abgetretenen Forderungen. Er hat ebenso auf Verlangen des Lieferanten im Eigentum des Lieferanten stehenden Waren als solche zu kennzeichnen und seine Kunden von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
8. Der Lieferant ist bei Zahlungsverzug des Abnehmers berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und auch ohne Rücktritt vom Kaufvertrag und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Abnehmers die einstweilige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Waren zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Lieferant ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten.
9. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Lieferanten um mehr als 10 %, so ist der Lieferant auf Verlangen des Abnehmers insoweit zur Freigabe der Sicherheit verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Lieferanten.

§ 8 Gewährleistung

1. Der Abnehmer hat die Waren unverzüglich nach Empfang auf Menge, Beschaffenheit und Transportschäden zu untersuchen. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Abnehmer unverzüglich nach Ablieferung unmittelbar beim Transportunternehmer mit Kopie an uns anzuzeigen und den Schaden gemeinsam mit dem Transportunternehmen aufzunehmen.
2. Die Waren gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel, einschließlich Falsch- und Minderlieferungen, die nicht transportbedingt sind, und anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Abnehmer genehmigt, wenn die Mängelrüge des Abnehmers nicht binnen sieben (7) Werktagen nach Empfang der Waren unter

- genauer Bezeichnung der gerügten Mängel dem Lieferanten schriftlich angezeigt wurde. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Waren als vom Abnehmer genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Lieferanten nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Abnehmer bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen des Lieferanten ist beanstandete Ware frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Lieferant die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Erfolgt keine Mangelanzeige nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen, haftet der Lieferant für den nicht angezeigten Mangel nicht.
3. Ist die Ware mangelhaft, so stehen dem Abnehmer die gesetzlichen Mängelrechte mit folgenden Maßgaben zu:
 - a) Wir haben zunächst das Recht, nach unserer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Abnehmer eine mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung).
 - b) Wir behalten uns zwei Versuche der Nacherfüllung vor. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen oder dem Abnehmer unzumutbar sein, so kann der Abnehmer entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen.
 - c) Für Ansprüche auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt der nachfolgende § 9.
 4. Mängelansprüche des Abnehmers verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Ware. Anstelle der Einjahresfrist gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:
 - a) im Falle der Haftung wegen Vorsatzes,
 - b) im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels,
 - c) für Ansprüche im Falle des Lieferantengregresses (§ 479 BGB).
 5. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Abnehmer ohne Zustimmung des Lieferanten die Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Abnehmer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

§ 9 Haftung

1. Die Haftung des Lieferanten auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt (Schadensersatzansprüche), nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt.
2. Der Lieferant haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt, also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
3. Soweit der Lieferant gemäß § 9 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
5. Die Haftung des Lieferanten wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, ebenso wie die Haftung im Falle einer Beschaffheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Einschränkungen dieses § 9 gelten insoweit nicht.
6. Sofern dem Abnehmer nach § 9 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese in

zwölf Monaten nach Lieferung. Bei Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist der Ort des Lieferwerkes.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden ergebenden Streitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckklagen ist Cottbus. Der Lieferant behält sich jedoch das Recht vor, alternativ den Sitz des Abnehmers als Gerichtsstand zu wählen.
3. Die zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).